



Benutzungs- und Entgeltordnung

für das Von-Steinrück-Haus

der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

Gemäß § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I 2007 S. 342) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) in seiner Sitzung am 01.10.2025 folgende Benutzungsordnung- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Räume des Von-Steinrück-Hauses können zu Veranstaltungen für gemeinnützige, kulturelle, jugendpflegerische, kommunale, staatsbürgerliche, und gesellschaftliche Zwecke bzw. zum zweckgebundenen Gebrauch genutzt werden. Sie können außerdem für private Familienfeiern, Tagungen und gewerbliche Veranstaltungen angemietet werden.

Veranstaltungen der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) genießen Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

Jede Benutzung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung mit Angabe von Zeitpunkt, Dauer, Art und Umfang der Benutzung zu beantragen. Bei auftretenden Terminschwierigkeiten entscheidet der Bürgermeister. Für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen durch Vereine werden Belegungspläne aufgestellt.

Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die die Belange der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

Die Vergabe des Von-Steinrück-Hauses für Veranstaltungen ortsfremder politischer Gruppierungen oder sonstiger ortsfremder Personen bedarf der vorherigen Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung Poppenhausen.

Für die Benutzung werden die Entgelte bzw. Kostenanteile entsprechend nachstehender Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Räume des Von-Steinrück-Hauses sind grundsätzlich Entgelte von den Benutzern an die Gemeinde zu zahlen. Die Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 folgende Konditionen beschlossen:

Räume	Private Nutzer	Vereine	Nutzung Vereine Ertragsorientiert	Nebenkosten (Wasser, Heizung, Müll etc.)
Halle I mit Bühne	150,00	75,00	120,00	30,00
Halle II	130,00	65,00	100,00	20,00
Halle I u. II	250,00	125,00	200,00	36,00
Küche incl. Theke	38,00	38,00	38,00	
Beschallungsanlage (incl. Lichanlage)	30,00	30,00	30,00	

Gasverbrauch pauschal **10,00** **10,00**

Stromverbrauch (Berechnung nach Verbrauch) **0,325** **0,325**
(kann nach Marktpreis angepasst werden)

Nutzung/Verleih Beamer/Leinwand **20,00** **20,00**

Mikrofonanlage/Lichanlage **30,00** **30,00**
(Nur durch eingewiesenes Personal)

Endreinigung der gemieteten Räume (incl. Zugang/Treppenhaus/WC-Anlage, nach Aufwand, einschl. Putzmittel) **20,00 je Std.**

Hausmeisterpräsenzgebühr **18,00 je Std.**

Mehrzweckraum im Vereinstrakt (incl. Nebenkosten) **25,00**

Küche (EG) und Haupt-WC-Anlage (UG) bei Außenveranstaltungen (incl. Nachschau) **60,00**

Kurzveranstaltungen bis 2 ½ Stunden werden mit 50 % des geltenden Gebührensatzes für Miete und Nebenkosten berechnet.

Für Vereinsveranstaltungen mit öffentlichem Charakter (ertragsorientiert) gelten die o. g. Benutzungsgebühren.

Vereinsinterne Veranstaltungen (z.B. JHV, Weihnachtsfeiern) sind mietfrei, die pauschalen Nebenkosten und die Endreinigung sind zu zahlen.

Bei gemeinnützigen, sozialen, karitativen, kirchlichen Veranstaltungen wird lediglich die Nebenkostenpauschale, sowie die anfallende Endreinigung berechnet.

Im Einzelfall entscheidet die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Kegelbahnbenutzung (Stammkegler und heimische Vereine)	pro Bahn und Std.	10,00 €
Gastkegler	pro Bahn und Std.	12,00 €
Kegelpauschale (Geburtstagsfeier)		55,00 €
Mitbenutzung des Kegelbahnraums im Rahmen einer Veranstaltung		25,00 €

Alle Preise sind inklusive der gesetzlich gültigen Mehrwert-Steuer.

Kaution

Halle I und II	jeweils	150,00 €
----------------	---------	-----------------

Ob eine Kaution erhoben wird, entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einzelfall.

Bei auswärtigen, privaten Nutzern entscheidet die Gemeindeverwaltung über eine Vergabe. Ein Anspruch auf Vermietung der Räumlichkeiten besteht nicht. Bei Genehmigungen wird ein Preisaufschlag von 25% auf die vorgenannten Mietpreise erhoben.

Gestattungen nach § 6 Gaststättengesetz (Schank- und Speisewirtschaft) sind vom Nutzer nicht zu beantragen, da das Von-Steinrück-Haus und der Außenbereich über die Gemeinde dauerkonzessioniert sind.

Erweiterte Hausmeisterdienste (z.B. für technische Betreuung, sonstige Hilfestellungen) werden gesondert berechnet.

§ 3

Getränkebezugsvereinbarungen

Gemäß dem Getränkelieferungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Fa. Heurich-Getränkefachgroßhandel sind alle zum Konsum bestimmten Getränke über den Heurich-Getränkemarkt Stefan Vey zu beziehen. Getränke sind 2 Wochen vor der Veranstaltung zu bestellen. Tel. 06658/918705 oder 0171/9555103

§ 4

Benutzungsbedingungen

Alle Benutzer sind verpflichtet, Räume, Geräte und Inventar schonend zu behandeln. Bei Beschädigungen an Inventar und Baukörper wird der Benutzer mit den Reparatur- oder Ersatzkosten auch für notwendige Neuanschaffungen belastet. Die Entnahme von Einrichtungsgegenständen, Geräten ist nicht gestattet.

Eingebrachte Geräte und Hilfsmittel der Benutzer sind sofort nach der Veranstaltung von diesen wieder zu entfernen.

Sämtliche Zugänge zu den überlassenen Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Der Zugang zum Vereinstrakt Richtung Parkplatz ist ausschließlich als Zugang für die Räume im Vereinstrakt zu nutzen, er ist kein Eingang für den Saalbereich und geschlossen zu halten. Insbesondere nach Abschluss der Veranstaltung ist die Beleuchtung zu löschen und alle Zugänge und Fenster zu verschließen. Eventuell ausgehändigte Schlüssel sind umgehend zurückzugeben. Im Übrigen sind die Anweisungen des Hausmeisters zu beachten. Geschirr, Gläser oder andere Gegenstände, die nach Benutzung Schäden aufweisen, sind zum Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Die Rechnungssteller erfolgt zusammen mit dem Benutzungsentgelt.

Die „Ausschmückung“ der Räumlichkeiten ist grundsätzlich in Absprache und unter Aufsicht des Hausmeisters vorzunehmen. Ohne Zustimmung der Gemeinde ist es nicht gestattet, die Einrichtungen zu Werbezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Fahnen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

Die Bestuhlung und Inbetriebnahme der technischen Anlagen ist in Abstimmung mit dem Hausmeister vorzunehmen.

Die Mitinanspruchnahme der Außenanlage bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde. Dem Benutzer obliegt auch hierfür die besondere Sorgfalts- und Reinigungspflicht.

Der Benutzer hat bezüglich des erforderlichen Brand- und Unfallschutzes die Bestimmungen (Brandschutzhilfleistungsgesetz) zu beachten. Der Gemeindevorstand kann die Stärke des einschlägigen gesetzlichen Brandschutzaufsichtsdienstes festlegen; Kosten trägt der Benutzer.

Nach außen dringender, ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes sowie des Urheberrechts (GEMA) sind einzuhalten. Tonverstärkte Musik darf eine verträgliche Lautstärke nicht überschreiten und ist nach 24.00 Uhr schrittweise zurückzunehmen. Steuerrechtliche Verpflichtungen, vorgegebene Sperrzeiten sowie die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

§ 5 Reinigung

Der Nutzer hat die benutzten Räume besenrein vorzureinigen. Ebenso sind nach Mitbenutzung von Theke, Zapfanlagen, Küche, Geschirr, Besteck, Gläser und andere Gegenstände gesäubert, aufgeräumt und gebrauchsfertig zu übergeben. Die Reinigung und Übergabe hat nach Maßgabe mit dem Hausmeister zu erfolgen.

Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen werden im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des Nutzers beseitigt.

§ 6 Sonderregelungen

Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur nach Rücksprache mit den vom Gemeindevorstand beauftragten Personen oder dem Hausmeister vorgenommen werden. Für die Inbetriebnahme und Bedienung vorhandener Beschallungsanlagen bzw. Beleuchtungseinrichtungen ist vom Benutzer eine dafür geeignete Person zu benennen. Ist eine solche Person nicht vorhanden, ist für die Bedienung hauseigener technischer Anlagen der Hausmeister oder eine vom Gemeindevorstand zu benennende Person zuständig. Für diese Tätigkeit ist eine festgesetzte Stundenpauschale vom Benutzer zu entrichten.

Der Benutzer verpflichtet sich, für die Durchführung der Veranstaltung nur die hauseigenen Möbel (Stühle, Tische etc.) zu verwenden.

§ 7

Haftung von Schäden

Die Gemeinde übergibt die Räume und Einrichtungen des Von-Steinrück-Hauses in gebrauchsfähigem Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden, Geräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schäden an Geräten oder sonstigen Einrichtungen sind bei Übergabe festzustellen und dem Hausmeister anzuzeigen. Wird ein Schaden bei Abnahme nach der Veranstaltung festgestellt, so ist dieser vom Nutzer oder in dessen Auftrag zu beseitigen. Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen. Die Haftung der Nutzer gilt jedoch nicht für Schäden, die durch die Gemeinde oder ihrer Vertreter verursacht werden. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Die Gemeinde haftet weder dem Besucher oder dem Veranstalter noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung entstehen.

Die Gemeinde Poppenhausen übernimmt keine Haftung für Garderobe oder sonstige Verluste. Bei Unfällen und Schäden haftet die Gemeinde für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Beauftragten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung erstreckt sich auch auf Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind vom verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehen dem Beauftragten der Gemeinde zu melden. Gegebenenfalls hat der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 8

Nichtbeachtung von Bestimmungen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen.

Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Entgelte entsprechend der Gebührenordnung verpflichtet.

Im übrigen hat die Gemeindeverwaltung das Recht, sofern Veranstaltungen nicht in einer vernünftigen Ordnung ablaufen, Einrichtungen und Räumlichkeiten für bestimmte Zwecke nicht mehr zur Verfügung zu stellen oder einzelne Benutzer oder Benutzergruppen auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht im Von-Steinrück-Haus üben der Gemeindevorstand der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) bzw. dessen beauftragte Person aus. Der Gemeinde bzw. deren Beauftragten Personen ist zur Kontrolle jederzeit der freie Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gestatten. Der Benutzer hat den Weisungen der beauftragten Personen zu folgen und etwaige im Nutzungsvertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat der Benutzer eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten verantwortlich sind.

§ 10

Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der Einrichtung.
Gebührenschildner ist der Veranstalter.

Die Gebührenschild wird innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 11

Kaution

Der Vermieter kann vom Nutzer zur Sicherstellung der vereinbarten Benutzungsgeldern und Nebenkosten sowie zur Begleichung eventueller weiteren Kosten, die durch die Beseitigung von Zerstörung, Beschädigung oder Verschmutzung entstehen, eine Kaution in angemessener Höhe verlangen.

Die Höhe der Kautions ist ggf. wie in den Benutzungsgebühren angegeben vor der Veranstaltung zu hinterlegen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt seit dem 04.11.2004 und wurde durch Beschlüsse des Gemeindevorstandes am 01.10.200 und zuletzt am 01.10.2025 aktualisiert.

Poppenhausen (Wasserkuppe), den 01.10.2025.

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Manfred Helfrich
-Bürgermeister-

Ansprechpartner für Reservierungen u. Buchungen:

Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)
Thomas Metzler Tel. 06658/960014
Mail: t.metzler@poppenhausen-wasserkuppe.de